

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 488/12 B

L 18 (2) KN 230/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 KN 58/08 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juni 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richter Dr. Oppermann sowie die ehrenamtliche Richterin Pohl und den ehrenamtlichen Richter Dr. Ombagemi beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 2012 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt eine höhere Regelaltersrente unter Bewertung seiner in der DDR zurückgelegten Zeiten nach dem FRG statt nach § 256a SGB VI.
- 2 Er ist im Jahre 1943 geboren und im September 1982 aus DDR-Haft in die Bundesrepublik entlassen worden; die Zeit vom Februar 1978 bis September 1982 ist als Verfolgungszeit nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz anerkannt. Seit Februar 2008 bezieht er Regelaltersrente in Höhe eines Zahlbetrags von (zunächst) Euro 803,27/Monat (*Bescheid vom 9.11.2007*). Insoweit hat die Beklagte gemäß § 256a SGB VI die allgemeinen Regeln für die Rentenberechnung aus den Verdiensten in der DDR zugrunde gelegt; keine Anwendung hat die für vor 1937 geborene Versicherte geltende Sonderregelung des § 259a SGB VI gefunden, wonach für Pflichtbeitragszeiten im Beitrittsgebiet Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum FRG ermittelt werden.
- 3 Mit dem Begehren, auch ihm eine entsprechende Rente zu zahlen, hatte der Kläger weder im Widerspruchs- noch im Klageverfahren Erfolg (*Widerspruchsbescheid vom 25.6.2008*; *Urteil des SG vom 3.9.2009*). Die Beklagte hat im SG-Verfahren eine Proberechnung durchgeführt, wonach sich auf der Grundlage einer Rentenberechnung nach dem FRG für den Kläger ein Zahlbetrag von (zunächst) Euro 1054,49/Monat ergäbe.
- 4 Im Berufungsverfahren hat das LSG den Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe (*PKH*) abgelehnt (*Beschluss vom 29.12.2010*), da die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen das FRG auf einen ab 1937 geborenen Versicherten keine Anwendung mehr finde, nicht gegen das Grundgesetz verstießen. Es hat jedoch im weiteren Verlauf die Frage aufgeworfen (*Schreiben des Senats an die Beteiligten vom 23. und 25.3.2011*), ob die vom Kläger vorgelegten Bescheide (vom 2.2.1983 und 1.3.1990) über die Bewertung der streitigen Zeiten nach dem FRG aufgehoben worden seien (*Hinweis auf das Urteil des BSG vom 29.4.1997 - 4 RA 25/96*). Nachfolgend (*Schreiben vom 30.3.2011*) hat es dem Kläger (zusammen mit der Nachricht über die Aufhebung des geplanten Termins zur mündlichen Verhandlung am 19.4.2011 auf Antrag der Beklagten) mitgeteilt, der Senat gehe davon aus, "dass die Beklagte den streitbefangenen Anspruch aufgrund der ihr erteilten Hinweise anerkennen wird". Die Beklagte hat vorgetragen, dass ihr die lt Kontospiegel ergangenen Feststellungsbescheide (verschiedener Daten, ua vom 7.3.1997) der zuvor zuständigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte <BfA> (Rechtsvorgängerin der DRV Bund) nicht vorlägen (*Schriftsatz vom 21.4.2011*). Der Senat hat den Beteiligten im Mai 2011 Kopien aus Vorprozessakten (*ua S 6 RA 398/97 SG Köln*) übersandt und dem Kläger erläutert, dass sich weitere als die bisher bekannten Bescheide dort nicht fänden: "Allenfalls aus dem jeweiligen Sachvortrag oder den Entscheidungen des Gerichts kann auf den Inhalt etwaiger Bescheide geschlossen werden". Auf Ersuchen der Beklagten hat der



Berichterstatte den Kläger mit Schreiben vom 17.6.2011 gebeten, frühere Bescheide (ua den vom 7.3.1997) zu den Akten zu reichen. Anderenfalls möge er darlegen, wieso ihm diese Bescheide nicht vorlägen: "Sie werden insoweit ausdrücklich auf Ihre prozessuale Wahrheitspflicht und möglicherweise strafrechtlich relevantes Verhalten bei Verstoß hiergegen hingewiesen". Das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen den Berichterstatte vom 27.6.2011 hat der Senat mit Beschluss vom 5.8.2011 zurückgewiesen, hierin heißt es ua:

"Zu wessen Gunsten sich auswirkt, dass entscheidungserhebliche Tatsachen erwiesen oder nicht erwiesen sind, kann erst nach Abschluss der Ermittlungen entschieden werden. Die durch die Ermittlungen eintretende weitere Verzögerung des Berufungsverfahrens beruht nicht zuletzt darauf, dass der Kläger in Kenntnis seiner Mitwirkungsobliegenheiten für die Entscheidung bedeutsame Unterlagen und -bescheide (...) bisher nicht (vollständig) zu den Akten gereicht hat."

Die Gegenvorstellung des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 19.9.2011 als unzulässig verworfen. Die Anfrage vom 17.6.2011 hat der Kläger nicht beantwortet.

- 5 Am 13.12.2011 hat in Abwesenheit des Klägers ein Termin zur mündlichen Verhandlung stattgefunden; nach Zwischenberatung hat der Senat den Beschluss verkündet:

- "1. Die mündliche Verhandlung wird vertagt.
2. Dem Kläger wird nach § 106a Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) aufgegeben, binnen 5 Wochen - gerechnet ab heute - die Bescheide der früheren BfA vom 07.03. (mit Anlagen), 18.03. und 29.10.1997 zu den Prozessakten zu reichen. Dazu weist der Senat darauf hin, dass nach erfolglosem Fristablauf die Anwendung von § 106a Abs. 3 SGG in Betracht kommt.
3. Es soll außerdem versucht werden, die Rentenakten des Klägers von der DRV Bund beizuziehen oder mindestens einen Ausdruck der genannten möglicherweise elektronisch gespeicherten Bescheide zu erhalten."

- 6 In der Niederschrift heißt es im Anschluss:

"Ergänzend weist der Vorsitzende darauf hin, dass nach der Beratung des Senats unter Berücksichtigung der derzeitigen Beweislage zweifelhaft sei, ob die Berufung (*des Klägers*) Erfolg haben könne. Abschließende Klarheit in die eine oder andere Richtung (*Unterstreichnung im Original*) könne nur die Kenntnis des Inhalts der bereits im Vorprozess (Aktenzeichen S 6 RA 398/97 SG Köln = L 8 RA 16/99 LSG NRW) thematisierten Bescheide vom 07.03., 18.03. und 29.10.1997 bringen. Der Beweiswert dieser Bescheide sei von ihrem konkreten Inhalt abhängig; es komme darauf an, was darin (nicht) geregelt ist."

- 7 Die folgenden Bemühungen des Senats, die Bescheide laut Nr 2 des Beschlusses doch noch zu erhalten, sind erfolglos geblieben. Weder die Beklagte noch die DRV Bund konnten die Bescheide vorlegen oder rekonstruieren. Der Kläger hat im Schriftsatz vom 19.12.2011 den Senat aufgefordert, "die Berufung ab(zu)weisen und den Weg zum BSG freizumachen statt nach irrelevanten Unterlagen zu suchen", und sein Vorbringen aus dem Schriftsatz vom 12.4.2011 wiederholt, wonach die Beklagte die "Verantwortung für das Fehlen von Versicherungsunterlagen" trage. Im abschließenden Termin zur mündlichen Verhandlung vom 26.6.2012 hat er laut Niederschrift erklärt:

"Einen echten Aufhebungsbescheid zu zuvor ergangenen Vormerkungsbescheiden habe ich,



soweit ich mich erinnere, nicht bekommen. Hätte ich einen ordentlichen Aufhebungsbescheid bekommen, so wäre ich mit Sicherheit dagegen vorgegangen, und zwar in einem ordentlichen Verfahren."

- 8 Mit Urteil vom 26.6.2012 hat das LSG die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, dieser habe sich zwar auf den früheren Bescheid vom 2.2.1983 berufen, hiervon jedoch lediglich die erste Seite vorgelegt, sodass dessen vollständiger Inhalt nicht habe festgestellt werden können. Ebenso habe er vom Bescheid vom 1.3.1990 nur die Anlage 1 vorgelegt. Aber selbst wenn man unterstelle, dass den Regelungen dieser Bescheide bindende Feststellungen zur Anerkennung von Zeiten und versicherten Entgelten nach dem FRG zu entnehmen seien, führe dies nicht zu einem für den Kläger günstigen Ergebnis. Denn etwaige diesbezügliche Regelungen seien zur Überzeugung des Senats von der BfA in einem oder mehreren späteren Feststellungsbescheiden wirksam aufgehoben worden. Dies ergebe sich aus der Vorprozessakte (*S 6 RA 398/97 SG Köln*), nämlich dem damaligen SG-Urteil, dem Vortrag des Klägers im Berufungsverfahren und vor allem einem Hinweis des LSG im Termin vom 2.2.2000.
- 9 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil rügt in zweierlei Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs:
- (1) Das LSG habe ausgeführt, es bleibe unbekannt, welche Zeiten durch den Bescheid der BfA vom 2.2.1983 anerkannt worden seien, da nur dessen erste Seite bekannt sei, die Zeiten vom 5.9.1961 bis 31.12.1967 regelt. Mit dieser Tatsachenwürdigung habe der Kläger nicht rechnen müssen, habe er doch mit Schreiben vom 23.3.2011 dem LSG auch noch die S 2 und 3 dieses Bescheides übersandt, nachdem er die S 1 bereits mit Schreiben vom 24.4.2010 übermittelt gehabt habe. Einen Hinweis des LSG spätestens im Termin am 26.6.2012, dass sich der vollständige Bescheid nicht in der Akte befinde, habe er nicht erhalten.
- (2) Hinsichtlich der Hilfsbegründung des LSG rügt die Beschwerde eine Gehörsverletzung in Form einer Überraschungsentscheidung. Der LSG-Senat habe durch Hinweise während des Berufungsverfahrens beim Kläger den Eindruck erweckt, als werde er obsiegen, wenn nicht ein Bescheid festgestellt werden könne, der eindeutig, durch seinen konkreten Inhalt, den Herstellungsbescheid vom 2.2.1983 aufhebe. Dennoch habe das LSG seine Überzeugung, etwaige Feststellungen zugunsten des Klägers in den Bescheiden von 1983 oder 1990 seien von der BfA in einem oder mehreren späteren Feststellungsbescheiden wirksam aufgehoben worden, lediglich auf Äußerungen des SG Köln und des LSG im Verfahren 1999/2000 sowie das Schreiben des Klägers vom 30.11.1999 gestützt, ohne diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierdurch seien auch § 106 Abs 1 SGG (*Hinweispflicht des Vorsitzenden*) und § 128 Abs 2 SGG (*rechtliches Gehör zu entscheidungserheblichen Tatsachen und Beweisergebnissen*) verletzt. Auf diesem Verfahrensmangel beruhe auch das Berufungsurteil. Denn hätte man ihm Gehör gewährt, hätte sich der Kläger insbesondere zum Inhalt seines Schreibens vom 30.11.1999 äußern und vortragen können, dass er zwar in den damals angefochtenen Bescheiden einen Eingriff in seine Rechtsstellung aufgrund der früheren FRG-Bescheide gesehen habe, jedoch das LSG im ablehnenden PKH-Beschluss vom 8.11.1999



davon ausgegangen sei, dass er durch die Bescheide des Jahres 1997 nicht in aufgrund des FRG begründeten Rechten verletzt worden sei.

II

- 10 Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Zwar liegt der zu (1) gerügte Verfahrensfehler vor; auf diesem kann jedoch iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die angefochtene Entscheidung nicht beruhen. Denn der zu (2) gerügte Verfahrensfehler kann nicht festgestellt werden.
- 11 (1) Das LSG hat das rechtliche Gehör (§ 62 SGG; Art 103 Abs 1 GG) des Klägers dadurch verletzt, dass es dessen Vorbringen (*nämlich die mit Schriftsatz vom 23.3.2011 überreichten restlichen Bestandteile des Bescheides vom 2.2.1983*) nicht beachtet hat. Dieser Verfahrensfehler ist jedoch nicht entscheidungserheblich. Denn unabhängig vom Bestand der Hauptbegründung wird das Berufungsurteil durch die Hilfsbegründung getragen. Hierin aber unterstellt das LSG den für den Kläger günstigsten vorstellbaren Inhalt des Bescheides vom 2.2.1983, nämlich dass diesem bindende Feststellungen zur Anerkennung von Zeiten und versicherten Entgelten nach dem FRG zu entnehmen seien.
- 12 (2) Die sich wiederum gegen die Hilfsbegründung richtende Verfahrensrüge ist unbegründet. Der Senat kann nicht feststellen, dass das rechtliche Gehör des Klägers insoweit durch eine Überraschungsentscheidung verletzt worden ist. Das LSG hat dem Rechtsstreit keine Wendung gegeben, mit der er nach dem bisherigen Verlauf des Verfahren nicht rechnen musste; es hat seine Entscheidung nicht auf einen bis dahin unerörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt gestützt (*vgl BSG vom 22.9.2009 - B 2 U 182/09 B, juris RdNr 4 f; BVerfGE 84, 188, 190; 86, 133, 144 f; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 8b mwN*). Es hat dem Kläger auch iS des § 128 Abs 2 SGG keine entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweisergebnisse vorenthalten.
- 13 Denn dieser konnte erkennen, auf welche tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte es für die Entscheidung ankam. Das LSG hat zunächst im PKH-Beschluss vom 29.12.2010 eine Erfolgsaussicht der Berufung auf materiell-rechtlicher Grundlage verneint. Danach hat es darauf aufmerksam gemacht, dass es eine Erfolgsaussicht auf verwaltungsverfahrenrechtlicher Grundlage annahm und es für entscheidend hielt, ob die BfA Feststellungsbescheide, nach denen - nach alter Rechtslage - die DDR-Zeiten des Klägers nach FRG-Regeln zu behandeln waren, später durch andere Bescheide aufgehoben hatte. Der Hinweis vom 30.3.2011, dass ein Anerkenntnis der Beklagten erwartet werde, war - wenn nicht bereits durch die Reaktion der Beklagten - spätestens durch die Ausführungen im Beschluss vom 5.8.2011 (*zum Ablehnungsgesuch des Klägers*) überholt, dass "erst nach Abschluss der Ermittlungen entschieden werden" könne, zu "wessen Gunsten sich auswirkt, dass entscheidungserhebliche Tatsachen erwiesen



oder nicht erwiesen sind". Im Begleitschreiben des Senats (*vom Mai 2011*) zur Übersendung von Kopien aus den Vorprozessakten ist der Kläger darauf hingewiesen worden, dass - allenfalls - "aus dem jeweiligen Sachvortrag oder den Entscheidungen des Gerichts ...auf den Inhalt etwaiger Bescheide geschlossen werden" könne.

- 14 Deutlich wurde die Einschätzung der Erfolgsaussichten des Klägers durch den Senat mit dem Hinweis des Vorsitzenden zur Niederschrift im Termin zur mündlichen Verhandlung am 13.12.2011, dass "nach der Beratung des Senats unter Berücksichtigung der derzeitigen Beweislage zweifelhaft sei, ob die Berufung (*des Klägers*) Erfolg haben könne". Die folgende Erläuterung, dass es entscheidend auf die Kenntnis der konkreten Inhalte der Bescheide vom 7.3., 18.3. und 29.10.1997 ankomme, nämlich darauf, was darin (nicht) geregelt sei, widerspricht dem nicht. Denn dass sich der "konkrete Inhalt" in diesem Sinne zur Überzeugung des Senats nur aus dem Wortlaut der vollständigen (Original-) Bescheide erschließen könne, ist damit nicht gesagt. Als im weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens deutlich wurde, dass der Senat die genannten Bescheide weder von der Beklagten noch von der DRV Bund (und auch nicht vom Kläger) erhalten würde, ergab sich auch folgerichtig, dass sich die im Hinweis vom 13.12.2011 angesprochene "derzeitige Beweislage" nicht verändert hatte. Die nun zu entscheidende Frage, ob sich eine für den Senat ausreichende Sicherheit aus der einzig verbliebenen Erkenntnisquelle, dem Inhalt der Vorprozessakten, ergab, war dem Kläger seit Mai 2011 bekannt; zu dem ihm damals in Kopie übersandten relevanten Akteninhalt gehörte auch sein Schriftsatz vom 30.11.1999 (*Bl 76 der Akten S 6 RA 398/97 SG Köln / L 8 RA 16/99 LSG NRW*).
- 15 Auf dieser Grundlage ist auch § 106 Abs 1 SGG nicht verletzt. Eine Pflicht des Vorsitzenden zu weitergehenden Hinweisen bestand nicht. Es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtet, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*vgl BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B, Juris RdNr 9 und vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B, Juris RdNr 9; BVerfGE 86, 133, 145*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann überdies ein geltend gemachter Verfahrensfehler ua nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (*Grundsatz der freien Beweiswürdigung*) gestützt werden.
- 16 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

